

VLOG-Zusatzmodul

Futtermittelwirtschaft



Version: 01.01.2026

VLOG
geprüft



Inhaltsverzeichnis

1 Grundlegendes	4
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Verwendung der „VLOG geprüft“-Kennzeichnung	4
1.3 Rechtliche Grundlagen	4
1.4 Risikoeinstufung	5
2 Anforderungen „VLOG geprüft“ Futtermittelwirtschaft	5
2.1 Allgemeine Anforderungen Futtermittelwirtschaft	5
2.1.1 Betriebsbeschreibung	5
2.1.2 Schulung der Mitarbeiter	6
2.1.3 [K.O.] Eigenkontrollsyste / Risikomanagement	6
2.1.4 Beauftragung externer Dienstleister	6
2.1.5 [K.O.] Trennung der Warenströme / Ausschluss Verunreinigungen	6
2.1.6 [K.O.] Umgang mit nicht-konformen Futtermitteln / positiven Analysenergebnissen	7
2.1.7 Reklamationsmanagement und Warenrücknahme	7
2.1.8 Korrekturmaßnahmen / kontinuierlicher Verbesserungsprozess	7
2.2 Spezifische Anforderungen Futtermittelherstellung	8
2.2.1 Wareneingangskontrolle	8
2.2.2 Probenahme und Analyse	8
2.2.3 Warenausgangskontrolle / Kennzeichnung auf den Warenbegleitpapieren	9
2.3 Spezifische Anforderungen Private Labelling	9
2.3.1 [K.O.] Zertifizierungsstatus des Lohnherstellers	9
2.3.2 Wareneingangskontrolle	9
2.3.3 Probenahme und Analyse	9
2.4 Spezifische Anforderungen Futtermittelhandel	10
2.4.1 [K.O.] Wareneingangskontrolle	10
2.4.2 Probenahme und Analyse	10
2.5 Spezifische Anforderungen Streckenhandel	11
2.5.1 [K.O.] Zertifizierungsstatus der Lieferanten (Wareneingangskontrolle)	11
2.6 Spezifische Anforderungen Überführung von Futtermitteln in „VLOG ge-prüft“	11
2.6.1 Spezifische Anforderungen Risikomanagement	11
2.6.2 Wareneingangskontrolle	11
2.6.3 Probenahme und Analyse zur Überführung	12
2.7 Spezifische Anforderungen Umschlag und Lagerung von Futtermitteln	12
2.7.1 [K.O.] Wareneingangskontrolle	12
2.8 Spezifische Anforderungen fahrbare Mahl- und Mischanlagen	13
2.8.1 Spezifische Maßnahmen zum Ausschluss von Verunreinigungen	13
2.8.2 Absicherung durch Verschleppungstests	13
2.8.3 Mischdokumentation und Mischprotokolle	13
2.8.4 Einverständnis zur Probenahme	13
2.8.5 Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren	13
3 Matrixorganisation für den Bereich Futtermittelhandel und -transport	13
3.1 Spezifische Anforderungen an den Matrixorganisator	14
3.1.1 Matrixbeschreibung, Standortliste	14
3.1.2 [K.O.] Vertragliche Bindung der Mitglieder	14

3.1.3 Probenahme und Analyse.....	14
-----------------------------------	----

1 Grundlegendes

Um Doppelauditierungen zu vermeiden, können QS-Systemteilnehmer der Stufe Futtermittelwirtschaft die Anforderungen zur Auslobung „VLOG geprüft“, die vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e. V. (VLOG) definiert sind, im QS-Audit anhand des VLOG-Zusatzmoduls überprüfen lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass der QS-Systemteilnehmer in der QS-Datenbank einen Haken bei „VLOG-Zusatzmodul“ setzt. Die Überprüfung dieses VLOG-Zusatzmoduls „Ohne Gentechnik“/„VLOG geprüft“ ist optional und hat keinen Einfluss auf die QS-Zertifizierung oder das QS-Auditergebnis. Ein bestandenes QS-Audit zusammen mit der erfolgreichen Überprüfung des VLOG-Zusatzmoduls „Ohne Gentechnik“ / „VLOG geprüft“ ist äquivalent zu einem bestandenen Audit nach VLOG-Standard und wird vom VLOG anerkannt. Zur Zertifizierung ist der Abschluss eines Standardnutzungsvertrags mit VLOG notwendig. Weitere Informationen zum VLOG-Standard (u.a. zur Auditierungspflicht und Erläuterungen) können unter www.ohnegentechnik.org/standard abgerufen werden.

Die Zertifizierungsstelle spielt spätestens acht Wochen nach der Auditierung des VLOG-Zusatzmoduls folgende Unterlagen in der VLOG-Datenbank ein:

- aktuelle Betriebsbeschreibung
- ausgefüllte finale QS-Checkliste VLOG-Zusatzmodul
- VLOG-Zertifikat
- Ggfs. sonstige zertifizierungsrelevante Anlagen (z.B. Rohstoff- oder Sortimentsliste)

Die Hinterlegung der QS-Checkliste VLOG-Zusatzmodul in der QS-Datenbank ist nicht notwendig.

1.1 Geltungsbereich

Das VLOG-Zusatzmodul kann genutzt werden von allen Unternehmen der Futtermittelwirtschaft, einschließlich fahrbaren Mahl- und Mischanlagen sowie Kleinsterzeugern (Einzelfuttermittelhersteller).

1.2 Verwendung der „VLOG geprüft“-Kennzeichnung

Um bei Futtermitteln sowie auf deren Warenbegleitpapieren explizit auf die Abwesenheit einer Kennzeichnungspflicht nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und VO (EG) 1830/2003 und damit auf die Tauglichkeit für eine „Ohne Gentechnik“-Lebensmittelproduktion hinzuweisen, ist nach dem VLOG-Standard die verbindliche Kennzeichnung mit der Wortmarke „VLOG geprüft“ oder alternativ mit der Wort- / Bildmarke (dem Siegel vgl. Abbildung 1) „VLOG geprüft“ für VLOG-zertifizierte Futtermittel vorgeschrieben. Die Nutzung der Wortmarke ist im Standardnutzungsvertrag, der mit dem VLOG als Inhaber der Markenrechte geschlossen wird, geregelt. Die Nutzung des „VLOG geprüft“-Siegels wird zusätzlich in einem Lizenzvertrag zwischen dem Lizenznehmer und dem VLOG geregelt. Bei der Verwendung der Wortmarke muss sichergestellt werden, dass in der visuellen Darstellung jegliche Ähnlichkeit mit dem „VLOG geprüft“-Siegel vermieden wird. Grundlage des Vertrags mit VLOG ist eine Zertifizierung auf Basis des vorliegenden Standards. Weitere Informationen finden Sie unter www.ohnegentechnik.org/standard.



®

Abbildung 1:

Siegel „VLOG geprüft“ für Futtermittel- Markeneigentümer ist der Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG)

Friedrichstraße 153a
10117 Berlin
Tel: +49 30 2359 945 00
Fax: +49 30 2359 945 01
info@ohnegentechnik.org
www.ohnegentechnik.org

1.3 Rechtliche Grundlagen

EGGenTDurchfG

Gesetz zur Durchführung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel [EG-Gentechnik-

Durchführungsgesetz – **EGGenTDurchfG** vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 G v. 20.12.2022.

Die Futtermittel für die „VLOG geprüft“-Kennzeichnung dürfen nach den **VO (EG) Nr. 1829/2003** bzw. **VO (EG) 1830/2003** nicht kennzeichnungspflichtig sein.

Futtermittelzusatzstoffe sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie aus GVO oder deren Bestandteilen bestehen und somit selbst kennzeichnungspflichtig sind. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben sind solche Futtermittelzusatzstoffe, die durch GVO (oder mit Hilfe von GVO) hergestellt werden, nicht kennzeichnungspflichtig und ohne Beschränkung verwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003

Verunreinigungen mit in der EU zugelassenen GVO sind laut Gesetz dann von der Kennzeichnung nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** und **VO (EG) Nr. 1830/2003** ausgenommen, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Schwellenwert von 0,9 % GVO-Anteil je Einzelfuttermittel/Zutat darf nicht überschritten sein und
- das Vorhandensein des GVO-Anteils muss „zufällig oder technisch nicht zu vermeiden“ sein.

Verunreinigungen mit zugelassenen GVO unter 0,1 % werden grundsätzlich als technisch nicht vermeidbar oder zufällig bewertet.

Verunreinigungen in einer Größenordnung > 0,1% und ≤ 0,9% sind dann als konform zu bewerten, wenn der Futtermittelunternehmer organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags von GVO-Material installiert und nachweislich umgesetzt hat.

Zur Einordnung, ab wann ein Futtermittel als kennzeichnungspflichtig im Sinne der **VO (EG) Nr. 1829/2003** und **1830/2003** gilt, wird auf den „Leitfaden zur Kontrolle von GVO in Futtermitteln“ (www.ohnegentechnik.org/standard) verwiesen.

1.4 Risikoeinstufung

Vom Auditor werden die Organisation sowie die räumlichen und zeitlichen Prozessabläufe im gesamten Unternehmen geprüft. Im Bereich Futtermittel muss die Risikoeinstufung über das Produktionssystem der „VLOG geprüft“ Produktion vorgenommen werden (z.B. dual oder vollständig „kennzeichnungsfrei“). Die Einstufung muss vor dem Audit durch das Unternehmen erfolgen und wird bei jedem Audit durch den Auditor überprüft und ggf. neu festgelegt. Die Festlegung muss in der Betriebsbeschreibung und in der Checkliste dokumentiert bzw. neu angepasst werden.

2 Anforderungen „VLOG geprüft“ Futtermittelwirtschaft

2.1 Allgemeine Anforderungen Futtermittelwirtschaft

2.1.1 Betriebsbeschreibung

Die Betriebsbeschreibung gemäß VLOG-Standard muss vorliegen und ist aktuell zu halten. Bei wesentlichen Änderungen, die die VLOG-Zertifizierung betreffen, muss die Zertifizierungsstelle zeitnah informiert werden.

Hinweis: Elektronisch vorliegende Informationen werden hierbei akzeptiert. Zum Audit werden die aktuelle Betriebsbeschreibung, Anlagen (VLOG-Vorlagen oder eigene inhaltlich gleichwertige Dokumente) und darin aufgeführte Dokumente sowie Analyseergebnisse dem Auditor zur Einsicht vorgelegt. Auf Wunsch des Unternehmens verbleiben (ausgenommen der Betriebsbeschreibung) vertrauliche Unterlagen/Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit im Unternehmen. Der Auditor muss diese eingesehen haben. Die aktuelle Betriebsbeschreibung und die darin genannten Unterlagen / Informationen müssen dem Auditor zur Weiterbearbeitung in der Zertifizierungsstelle und Weitergabe an VLOG übermittelt werden.

Wird eine neue Version der Betriebsbeschreibung veröffentlicht, so kann die alte Version weiterhin genutzt werden, sofern es keine inhaltlichen Unterschiede oder Ergänzungen gibt. Sollte die Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit nicht mehr gegeben sein, muss eine neue Betriebsbeschreibung ausgefüllt oder die entsprechenden Punkte in der alten Beschreibung ergänzt werden.

 Betriebsbeschreibung

2.1.2 Schulung der Mitarbeiter

Alle im „VLOG geprüft“ relevanten Betriebsablauf involvierten Mitarbeiter einschließlich der Fahrer von Transportfahrzeugen, müssen vor Aufnahme der Tätigkeit sowie laufend, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr bzgl. der Anforderungen „VLOG geprüft“ und der dazu festgelegten Betriebsabläufe geschult werden. Diese Schulungen/Unterweisungen sind hinsichtlich deren Inhalten und Teilnehmern sowie Schulungsdatum, Schulungsort und Referenten zu dokumentieren.

Hinweis: Die Intensität der Schulung/Unterweisung kann je nach Mitarbeiter variieren und sollte sich an der Verantwortung des Mitarbeiters für den ordnungsgemäßen „VLOG geprüft“-Betriebsablauf orientieren.

2.1.3 [K.O.] Eigenkontrollsystem / Risikomanagement

Das Eigenkontrollkonzept inkl. Risikoanalyse des Futtermittelunternehmens muss die erforderliche getrennte Handhabung von Produkten mit und ohne Gentechnik sowie Verunreinigungs- und Eintragsmöglichkeiten berücksichtigen und der jeweiligen Produktionssituation der Anlage / des Unternehmens entsprechen. Die Einhaltung der Vorgaben des VLOG-Standards muss in Dokumenten und Abläufen im Unternehmen klar geregelt sein. Der Umgang mit Ware, bei der es sich um eine Abwesenheit einer Kennzeichnung nach **VO (EG) Nr.**

1829/2003 und **1830/2003** handelt, muss besonders in den Bereichen HACCP-System, im Organigramm und in den Personalschulungen berücksichtigt werden. Hierzu müssen Vorsorge-, Überwachungs- und Steuerungsmaßnahmen getroffen werden. Außerdem müssen vor allem Rückverfolgbarkeit, fehlerhafte Produktion und Reklamation einbezogen werden. Es muss sichergestellt werden, dass Probenahme und Analyse den Vorgaben entsprechen (vgl. Kap. 2.2.2 bzw. Kap. 2.4.2 und Kap. 2.6.2).

Es muss pro Kalenderjahr mindestens ein internes Audit, das mindestens alle allgemeinen und für das Unternehmen spezifischen Anforderungen des VLOG-Zusatzmoduls der Stufe Futtermittel abdeckt, im Unternehmen durchgeführt werden. Die internen Audits müssen von sachkundigem und unabhängigem Personal durchgeführt werden. Die Ergebnisse müssen schriftlich dokumentiert und an die betroffenen Bereiche kommuniziert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumente, die für die VLOG-Zertifizierung relevant sind, beträgt, sofern nicht gesetzliche Vorgaben eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen, Mindesthaltbarkeitsdatum der Charge/Partie plus ein Jahr bzw. insgesamt mindestens 2 Jahre.

Gefahrenanalyse und Risikomanagement

Gefahrenanalyse

Es muss eine dokumentierte Gefahrenanalyse für alle relevanten Futtermittel, Abläufe und Prozesse inklusive Bewertung der Risiken für eine „VLOG geprüft“-Kennzeichnung vorliegen (analog HACCP Konzept).

Die Gefahrenanalyse muss dabei mindestens die folgenden Punkte beinhalten:

- Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe für den Bereich „VLOG geprüft“ (inkl. Herkunftsländer)
- Risikoeinstufung der Futtermittel (risikobehaftet / nicht risikobehaftet)
- Handhabung von Futtermitteln, welche die Anforderungen für eine „VLOG geprüft“-Kennzeichnung erfüllen und Futtermitteln, die die Anforderungen der „VLOG geprüft“ Kennzeichnung nicht erfüllen
- Produktionsabläufe und Anlagenparameter
- Verfahren zur Reinigung, Informationen zu den Vorfrachten der Fahrzeuge
- Lieferanten und externe Dienstleister (Zertifizierungen, Verträge, Zuverlässigkeit etc.)
- Ggf. weitere unternehmensspezifische Punkte

Risikomanagement

Aufbauend auf die Gefahrenanalyse müssen Vorsorge-, Überwachungs- und Steuerungsmaßnahmen für die identifizierten Risiken eingeführt, umgesetzt und auf Wirksamkeit überprüft werden.

2.1.4 Beauftragung externer Dienstleister

Werden zertifizierungspflichtige Tätigkeiten im Bereich Futtermittelherstellung, Transport, Lagerung oder Umschlag an externe Dienstleister vergeben, muss eine Auditierung nach VLOG-Checkliste oder VLOG-Zusatzmodul bzw. eine Zertifizierung des Dienstleisters gemäß VLOG-Standard erfolgen.

2.1.5 [K.O.] Trennung der Warenströme / Ausschluss Verunreinigungen

Es muss nachvollziehbar sichergestellt werden, dass zu keinem Zeitpunkt Futtermittel, die nicht für eine „VLOG geprüft“-Kennzeichnung geeignet sind, in den Warenfluss der Futtermittel gelangen, die zur Kennzeichnung „VLOG geprüft“ gedacht sind. Hierzu müssen die Warenflüsse räumlich und / oder zeitlich getrennt sowie eine eindeutige und lückenlose Kennzeichnung aller Produkte sichergestellt werden.

Durch geeignete Verfahrensschritte muss sichergestellt werden, dass eine Verunreinigung durch GVO bzw. nicht-konformen Futtermitteln / Rohstoffen auf ein mindestens zufälliges oder technisch unvermeidbares Niveau reduziert wird.

Transportfahrzeuge müssen nachweislich mindestens trocken gereinigt werden.

 Dokumentation der Maßnahmen

2.1.6 [K.O.] Umgang mit nicht-konformen Futtermitteln / positiven Analysenergebnissen

Es muss ein wirksames und dokumentiertes Verfahren zum Umgang mit nicht-konformen Futtermitteln vorliegen.

Dieses muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Klärung, ob ein Ereignisfall vorliegt
- Kennzeichnung betroffener Futtermittel
- Information von Kunden/Abnehmern und Lieferanten
- Fehlerbehandlung
- Einleitung, Überwachung, Auswertung und Dokumentation von Korrekturmaßnahmen
- Sperrung und Freigabe von Futtermitteln
- Dokumentation und Auswertung von Vorfällen

Die Verantwortlichkeiten im Verfahren müssen festgelegt werden.

In Ereignisfällen müssen die VLOG-Geschäftsstelle sowie die Zertifizierungsstelle umgehend mit dem VLOG-Ereignisfallblatt informiert werden (www.ohnegentechnik.org). Darüber hinaus müssen betroffene Geschäftspartner und Kunden über den Fall informiert werden.

Hinweis: Nicht-konforme Futtermittel können z.B. mittels positiver Analyseergebnisse identifiziert werden.

Die Bewertung der Analyseergebnisse und der Umgang mit positiven Analysenergebnissen muss gemäß VLOG-Standard (www.ohnegentechnik.org/standard) erfolgen.

Zur Orientierung wird auf die VLOG-Leitfäden „Leitfaden zur Kontrolle von GVO in Futtermitteln“ und „Leitfaden zum Umgang mit falsch gekennzeichnetem Futter in der VLOG-Produktion“ verwiesen (www.ohnegentechnik.org/standard).

 Dokumentation der Wirksamkeitsprüfung

2.1.7 Reklamationsmanagement und Warenrücknahme

Es muss ein dokumentiertes System zum Umgang mit Beanstandungen, Reklamationen und Hinweisen im Zusammenhang mit den Anforderungen des VLOG-Standards eingeführt werden. Diese müssen in geeigneter Weise ausgewertet werden. Für berechtigte Beanstandungen und Reklamationen müssen Korrekturmaßnahmen (inklusive Festlegung von Verantwortlichkeiten und Fristen) eingeleitet werden.

Für nicht-konforme Futtermittel gemäß VLOG-Standard muss ein wirksames und dokumentiertes Verfahren für die Warenrücknahme inklusive Festlegung von Verantwortlichkeiten bestehen.

 Dokumentation von Reklamationen, Korrekturmaßnahmen

2.1.8 Korrekturmaßnahmen / kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Werden im Rahmen interner Audits, externer Audits, Reklamationsmanagement und im Umgang mit nicht-konformen Produkten Abweichungen von den Anforderungen VLOG-Standard festgestellt, muss das Unternehmen Korrekturmaßnahmen ergreifen und dokumentieren, um ein erneutes Auftreten zu verhindern und dies dokumentieren.

Die fristgerechte Umsetzung der Korrekturmaßnahmen muss überwacht und ihre Wirksamkeit in einem angemessenen Zeitraum überprüft werden. Beides muss dokumentiert werden.

 Dokumentation von Korrekturmaßnahmen

2.2 Spezifische Anforderungen Futtermittelherstellung

2.2.1 Wareneingangskontrolle

Im Wareneingang muss sichergestellt werden, dass nur nach den **VO (EG) Nr. 1829/2003** bzw. **VO (EG) Nr. 1830/2003** nicht kennzeichnungspflichtige Futtermittel für die „VLOG geprüft“-Produktion bzw. -Kennzeichnung verwendet werden.

Wareneingangskontrolle von VLOG-zertifizierten Futtermitteln:

- Beim Wareneingang müssen die Warenbegleitpapiere oder bei gesackter Ware die Verpackung auf die Kennzeichnung „VLOG geprüft“ und/oder mit dem Siegel „VLOG geprüft“ (siehe Abbildung 1) kontrolliert werden. Unvollständige oder uneindeutige Warenbegleitpapiere müssen beim Lieferanten reklamiert werden.
- Die VLOG-Zertifizierung des Lieferanten muss regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr geprüft werden.

Wareneingangskontrolle von nicht VLOG-zertifizierten, risikobehafteten Futtermitteln

Für alle Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe, welche vom Unternehmen als risikobehaftet (vgl. Kap. 2.1.3) eingestuft werden, muss eine Bestätigung des Lieferanten über die GVO- bzw. Kennzeichnungsfreiheit vorliegen. Dies kann erfolgen über:

- separate Erklärung zur GVO-Freiheit für die aktuell gelieferte Partie oder
- Analyseergebnis gemäß den Vorgaben des VLOG-Standards zur GVO-Freiheit für die aktuell gelieferte Partie oder
- einen Zusatz auf den Warenbegleitpapieren, dass es sich um kennzeichnungsfreie Futtermittel handelt oder
- eine eindeutige, vertragliche Regelung zur Lieferung von kennzeichnungsfreien Futtermitteln.

 Bestätigung Vorlieferant

Wareneingangskontrolle von nicht VLOG-zertifizierten, nicht risikobehafteten Futtermitteln

Für alle Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe, welche vom Unternehmen als nicht risikobehaftet (vgl. Kap. 2.1.3) eingestuft werden, dürfen die entsprechenden Warenbegleitpapiere des Futtermittels keinerlei Kennzeichnung nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** und **1830/2003** tragen.

2.2.2 Probenahme und Analyse

Im Rahmen des Eigenkontrollsysteems muss eine Risikobeurteilung (vgl. Kap. 2.1.3) der für die „VLOG geprüft“-Produktion bzw. -Kennzeichnung eingesetzten Futtermittel vorliegen, die Basis für die risikoorientierte Beprobung und Analyse auf GVO im Unternehmen bildet.

Probenahme- und Analyseplan

Es muss ein schriftlicher Analysenplan auf Grundlage der unternehmensindividuellen Risikoeinstufung (vgl. Kap. 2.1.3) der Futtermittel für die „VLOG geprüft“-Produktion vorliegen, der das Probenahme- und Analyseverfahren beschreibt.

Der Analysenplan muss mindestens folgende Punkte enthalten/ definieren:

- Beschreibung des Probenahmeverfahrens (Art der Proben, Ort der Probenahmen, Benennung des Probenehmers, Bildung von Sammelproben, Bildung von Rückstellmustern, Größe der Proben, Endproduktbeprobung, Dokumentation der Probenahme, eindeutige Kennzeichnung der Probe)
- Häufigkeit und zeitliche Verteilung der Probennahmen und GVO-Analysen
- Beschreibung des Analyseverfahrens (beauftragtes Labor, Analyseumfang)

Der Probenahmen- und Analysenplan muss planmäßig umgesetzt werden.

Probenahmen und GVO-Analysen sind nicht notwendig, wenn für die eingesetzten Futtermittel die gentechnischen Veränderungen technisch bedingt nicht analysiert werden können. In diesem Fall muss für die Erstellung eines Analyseplans eine Risikoanalyse vorliegen, die zu dem Schluss kommt, dass keine Rohstoffe / Futtermittel beprobt bzw. analysiert werden müssen.

Die Probenahme muss gemäß den Vorgaben des VLOG-Standards erfolgen.

Hinweis: Eine Bewertungshilfe zur Analysierbarkeit von Futtermitteln steht auf der VLOG-Homepage zur Verfügung: www.ohnegentechnik.org/standard

Probenahme- und Analysehäufigkeit

Pro Kalenderjahr muss im Unternehmen mindestens die in der Tabelle 1 aufgeführte Probenahme- und Analysehäufigkeit umgesetzt werden.

Alle Proben müssen analysiert werden. Die Analysen müssen von einem VLOG-anerkannten Labor durchgeführt werden. Die Beauftragung des Analyselabors und der Versand der Proben muss gemäß den Vorgaben des VLOG-Standards erfolgen.

Tabelle 1: Mindestanzahl von Probenahme & Analysen – Futtermittelproduktion pro Kalenderjahr

Produktion am Standort	Bereich	Probenahme im „VLOG-geprüft“-Wareneingang (Rohware)	Mindestanzahl der Probenahme im „VLOG geprüft“ Warenausgang* pro Kalenderjahr
Komplett kennzeichnungsfreie Produktion		Bei jeder Partie Einzelfuttermittel, die als risikobehaftet eingestuft wurde	Bis einschl. 10.000 t/Jahr: 1 >10.000 - 50.000 t/Jahr: 2 >50.000 - 100.000 t/Jahr: 4 >100.000 - 200.000 t/Jahr: 6 >200.000 – 300.000 t/Jahr: 8 je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 2 hinzu
Duale Produktion		Bei jeder Partie Einzelfuttermittel, die als risikobehaftet eingestuft wurde	bis einschl. 2.000 t/Jahr: 1 >2.000 - 5.000 t/Jahr: 3 >5.000 - 10.000 t/Jahr: 5 >10.000 bis 50.000 t/Jahr: 10 >50.000 bis 100.000 t/Jahr: 15 >100.000 bis 200.000 t/Jahr: 20 > 200.000 - 300.000 t/Jahr: 25 je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 5 hinzu

*Standorte, die nur kennzeichnungsfreie Einzelfuttermittel produzieren, können auf die Beprobung der ausgehenden Einzelfuttermittel verzichten, wenn im Wareneingang entsprechend analysiert wurde.

Bei jedem Audit können zusätzlich durch den Auditor risikoorientiert Proben gezogen und zur Analyse eingeschickt werden.

2.2.3 Warenausgangskontrolle / Kennzeichnung auf den Warenbegleitpapieren

Es muss sichergestellt sein, dass ausschließlich Futtermittel, welche die Anforderungen der Kennzeichnung als „VLOG geprüft“ vollständig erfüllen, das Unternehmen als solche verlassen.

VLOG-zertifizierte Futtermittel müssen auf den Warenbegleitpapieren oder bei gesackter Ware auf der Verpackung eindeutig mit der Wortmarke „VLOG geprüft“ und / oder dem Siegel „VLOG geprüft“ (siehe Abbildung 1), gekennzeichnet werden. Es muss klar ersichtlich sein, auf welches Futtermittel sich die Kennzeichnung bezieht.

2.3 Spezifische Anforderungen Private Labelling

2.3.1 [K.O.] Zertifizierungsstatus des Lohnherstellers

Der Lohnhersteller muss eine Zertifizierung für alle zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten nach VLOG oder einem als gleichwertig anerkannten Standard (min. einmal pro Kalenderjahr zu prüfen) nachweisen oder im Rahmen des VLOG-Audits des Private Labeller durch dessen Zertifizierungsstelle für alle relevanten Tätigkeiten vor-Ort auditiert werden.

2.3.2 Wareneingangskontrolle

Nimmt der Private Labeller die hergestellten Futtermittel (zeitweise) selbst physisch in Besitz, muss im Wareneingang sichergestellt werden, dass sämtliche „VLOG geprüft“-Futtermittel den Vorgaben entsprechen. Die Kennzeichnung „VLOG geprüft“ und/oder mit dem „VLOG-geprüft“-Siegel muss auf den Warenbegleitpapieren oder bei gesackter Ware auf der Verpackung geprüft werden. Unvollständige oder uneindeutige Kennzeichnungen müssen beim Lieferanten reklamiert werden.

2.3.3 Probenahme und Analyse

Im Fall von loser Ware, die der Private Labeller selbst (zeitweise) physisch in Besitz nimmt, muss eine risikoorientierte Beprobung und GVO-Analyse für die „VLOG geprüft“ Futtermittel nach Kapitel 2.4.2 erfolgen.

2.4 Spezifische Anforderungen Futtermittelhandel

2.4.1 [K.O.] Wareneingangskontrolle

Im Rahmen der Wareneingangskontrolle von VLOG-zertifizierten Futtermitteln muss

- die Kennzeichnung „VLOG geprüft“ und/oder mit dem „VLOG geprüft“-Siegel auf den Warenbegleitpapieren oder bei gesackter Ware auf der Verpackung geprüft werden.
- die Zertifizierung des Lieferanten regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr geprüft werden.

Unvollständige oder uneindeutige Warenbegleitpapiere müssen beim Lieferanten reklamiert werden.

2.4.2 Probenahme und Analyse

Im Rahmen des Eigenkontrollsysteins des Unternehmens muss eine risikoorientierte Probenahme und Analyse auf GVO nach den folgenden Ausführungen vorliegen.

Probenahme- und Analyseplan

Es muss ein schriftlicher Probenahme- und Analysenplan vorliegen, der das Probenahme- und Analyseverfahren beschreibt.

Der Analysenplan muss mindestens folgende Punkte enthalten/ definieren:

- Beschreibung des Probenahmeverfahrens (Art der Proben, Ort der Probenahmen, Benennung des Probenehmers, Bildung von Sammelproben, Bildung von Rückstellmustern, Größe der Proben, Endproduktbeprobung, Dokumentation der Probenahme, eindeutige Kennzeichnung der Probe).
- Häufigkeit und zeitliche Verteilung der Probenahmen und GVO-Analysen
- Beschreibung des Analyseverfahrens (beauftragtes Labor, Analyseumfang)

Der Probenahmen- und Analysenplan muss planmäßig umgesetzt werden.

Probenahmen und GVO-Analysen sind nicht notwendig, wenn für die gehandelten Futtermittel die gentechnischen Veränderungen technisch bedingt nicht analysiert werden können. In diesem Fall muss für die Erstellung eines Analyseplans eine Risikoanalyse vorliegen, die zu dem Schluss kommt, dass keine Futtermittel beprobpt / analysiert werden müssen.

Die Probenahme muss gemäß den Vorgaben des VLOG-Standards erfolgen.

Hinweis: Eine Bewertungshilfe zur Analysierbarkeit von Futtermitteln steht auf der VLOG-Homepage zur Verfügung: www.ohnegentechnik.org/standard.

Probenahme- und Analysehäufigkeit

Pro Kalenderjahr muss im Unternehmen mindestens die in Tabelle 2 aufgeführte Probenahme- und Analysehäufigkeit umgesetzt werden.

Die Beauftragung des Analyselabors und der Versand der Proben muss gemäß den Vorgaben des VLOG-Standards erfolgen.

Tabelle 2: Mindestanzahl von Probenahme & Analysen - Futtermittelhandel pro Kalenderjahr

Gesamtsortiment am Standort	VLOG-Sortiment am Standort	lose „VLOG geprüft“ Futtermittel	VLOG-Sackware
Mindestanzahl der Probenahmen & Analysen im „VLOG geprüft“-Warenausgang pro Kalenderjahr			
keine losen kennzeichnungs-pflichtigen Futtermittel		Bis einschl. 10.000 t/Jahr: 1 >10.000 bis 50.000 t/Jahr: 2 >50.000 bis 100.000 t/Jahr: 4 >100.000 bis 200.000 t/Jahr: 6 > 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 8 je weitere angebrochene 100.000 t kommen 2 hinzu	keine (zusätzliche) Probenahme

VLOG-Sortiment am Standort	lose „VLOG geprüft“ Futtermittel	VLOG-Sackware
Gesamtsortiment am Standort	Mindestanzahl der Probenahmen & Analysen im „VLOG geprüft“-Warenausgang pro Kalenderjahr	
lose kennzeichnungspflichtige Futtermittel	bis einschl. 2.000 t/Jahr: 1 >2.000 bis 5.000 t/Jahr: 3 >5.000 bis 10.000 t/Jahr: 5 >10.000 bis 50.000 t/Jahr: 10 >50.000 bis 100.000 t/Jahr: 15 >100.000 bis 200.000 t/Jahr: 20 > 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 25 je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 5 hinzu	keine (zusätzliche) Probenahme

2.5 Spezifische Anforderungen Streckenhandel

2.5.1 [K.O.] Zertifizierungsstatus der Lieferanten (Wareneingangskontrolle)

Beim Streckenhandel von „VLOG geprüft“-Futtermitteln muss die VLOG-Zertifizierung des Lieferanten regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr geprüft werden.

2.6 Spezifische Anforderungen Überführung von Futtermitteln in „VLOG geprüft“

Überführung von Einzelfuttermittel in „VLOG geprüft“-Qualität: Durch den Einbezug

- in die Auditierung nach VLOG-Zusatzmodul,
- das unternehmenseigene Eigenkontrollsysteem und
- insbesondere in das hier beschriebene GVO-Monitoringsystem

können zugekaufte Einzelfuttermittel bei einem Futtermittelhändler die „VLOG geprüft“-Qualität erlangen. Dabei können Einzelfuttermittel auch verarbeitet werden (z.B. Schrotten, Mahlen, Pelletieren).

Die Überführung ist ausschließlich in Verbindung mit den Anforderungen für Händler (Kapitel 2.4) oder Streckenhändler (Kapitel 2.5) möglich. Die Überführung ist nur für auf GVO analysierbare Einzelfuttermittel möglich.

2.6.1 Spezifische Anforderungen Risikomanagement

Die Gefahrenanalyse muss zusätzlich zu den Anforderungen in Kapitel 2.1.3 folgende Punkte beinhalten:

- Risikoeinstufung der Einzelfuttermittel (risikobehaftet/nicht risikobehaftet) für den Bereich „VLOG geprüft“
- Zusätzlich beim Streckenhandel: spätestens bei Abschluss des Kaufvertrags, der zwischen dem Streckenhändler und Lieferanten abgeschlossen wird, muss dem Streckenhändler eine schriftliche Bestätigung des Lieferanten über die GVO-Kennzeichnungsfreiheit der Ware vorliegen (chargenspezifisch oder für einen bestimmten Zeitraum)

2.6.2 Wareneingangskontrolle

Im Wareneingang muss sichergestellt werden, dass nur kennzeichnungsfreie Futtermittel in die „VLOG geprüft“-Qualität überführt werden.

Wareneingangskontrolle von risikobehafteten Futtermitteln

Für alle Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe, welche vom Unternehmen als risikobehaftet eingestuft werden (vgl. Kap. 2.1.3), muss eine Bestätigung des Lieferanten über die GVO- bzw. Kennzeichnungsfreiheit vorliegen. Dies kann erfolgen über:

- separate Erklärung zur GVO-Freiheit für die aktuell gelieferte Partie oder
- Analyseergebnis gemäß den Vorgaben des VLOG-Standards zur GVO-Freiheit für die aktuell gelieferte Partie oder
- einen Zusatz auf den Warenbegleitpapieren, dass es sich um kennzeichnungsfreie Futtermittel handelt, oder
- eine eindeutige, vertragliche Regelung zur Lieferung von kennzeichnungsfreien Futtermitteln.

Wareneingangskontrolle von nicht risikobehafteten Futtermitteln

Für alle Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe, welche vom Unternehmen als nicht risikobehaftet (vgl. Kapitel 2.1.3) eingestuft werden, dürfen die entsprechenden Warenbegleitpapiere des Futtermittels keinerlei Kennzeichnung nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 tragen.

2.6.3 Probenahme und Analyse zur Überführung

Zur Überführung von kennzeichnungsfreien Einzelfuttermitteln in „VLOG geprüft“-Qualität müssen im Unternehmen zusätzlich zu Kapitel 2.2.2 pro Kalenderjahr mindestens die in Tabelle 3 aufgeführten Probenahme- und Analysehäufigkeit umgesetzt werden.

Alle Proben müssen analysiert werden. Die Analysen müssen von einem VLOG-anerkannten Labor durchgeführt werden.

Tabelle 3: Jährliche Mindestanzahl von Probenahmen / Analysen für die Überführung von kennzeichnungsfreien Einzelfuttermitteln in „VLOG geprüft“-Qualität

Gesamt-sortiment am Standort	Bereich	Wareneingang	Warenausgang
Keine losen kennzeichnungspflichtigen Futtermittel		1 Probe bei jeder Partie Einzelfuttermittel, die als risikobehaftet eingestuft wurde und überführt werden soll	bis einschl. 10.000 t/Jahr: 1 >10.000 bis 50.000 t/Jahr: 2 >50.000 bis 100.000 t/Jahr: 4 >100.000 bis 200.000 t/Jahr: 6 > 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 8 je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 2 hinzu
Nur lose kennzeichnungspflichtige Futtermittel		1 Probe bei jeder Partie Einzelfuttermittel, die als risikobehaftet eingestuft wurde und überführt werden soll	bis einschl. 2.000 t/Jahr: 1 Probe >2.000 bis 5.000 t/Jahr: 3 Proben >5.000 bis 10.000 t/Jahr: 5 Proben >10.000 bis 50.000 t/Jahr: 10 Proben >50.000 bis 100.000 t/Jahr: 15 Proben >100.000 bis 200.000 t/Jahr: 20 Proben > 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 25 Proben je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 5 hinzu
Reiner Streckenhandel		1 Probenahme und Analyse bei jeder Partie Einzelfuttermittel, die als risikobehaftet eingestuft wurde und überführt werden soll. Wenn Soja, Raps, Mais, Zuckerrüben oder Baumwolle überführt werden sollen und jede Partie als nicht risikobehaftet eingestuft wurden gilt: mindestens 1 Probenahme und Analyse pro Jahr. Die genaue Anzahl ist durch das Unternehmen risikoorientiert (z.B. abhängig von der Anzahl der Lieferanten und Herkunftsänder) festzulegen. Eine Überführung von Futtermittel durch den Streckenhändler ist nur möglich, wenn eine durch den Streckenhändler organisierte Probenahme und Analyse des Futtermittels möglich ist.	

2.7 Spezifische Anforderungen Umschlag und Lagerung von Futtermitteln

2.7.1 [K.O.] Wareneingangskontrolle

Im Wareneingang müssen die Warenbegleitpapiere oder bei gesackter Ware die Verpackung auf die Kennzeichnung „VLOG geprüft“ und/oder mit dem „VLOG geprüft“-Siegel kontrolliert werden. Unvollständige oder uneindeutige Warenbegleitpapiere müssen beim Lieferanten reklamiert werden.

2.8 Spezifische Anforderungen fahrbare Mahl- und Mischanlagen

2.8.1 Spezifische Maßnahmen zum Ausschluss von Verunreinigungen

Bei einer fahrbaren Mahl- und Mischanlage, die auch GVO-haltige Futtermittel verarbeitet, müssen:

- je nach Anlagentyp und eigener Risikobewertung nach kennzeichnungspflichtigen Mischungen und vor dem Einsatz in der VLOG-Produktion mindestens eine Restlosentleerung und/oder eine Spülcharge durchgeführt werden. Unabhängig von der Risikobewertung des Betreibers muss eine Spülcharge immer dann durchgeführt, wenn die vorherige Mischung aus über 40% kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln bestand (bezogen auf das Gesamtgewicht der Mischung). Dies ist auch dann verpflichtend, wenn bereits eine Restlosentleerung durchgeführt wurde.
- die Spülcharge gemäß Herstellerangaben und mit einer ausreichend großen Menge durchgeführt werden. Gegenüber dem Auditor muss nachvollziehbar begründet werden, dass die Chargengröße ausreichend ist (z.B. Angaben des Herstellers zur Verschleppung oder eigene Testergebnisse).
- die Spülcharge anschließend außerhalb der VLOG-Produktion verwendet werden.

2.8.2 Absicherung durch Verschleppungstests

Der Anlagenbetreiber muss einen Verschleppungstest je eingesetztem baugleichen Modell durchführen, um die Wirkung der Maßnahmen gegen Verschleppung zu validieren.

Ein Verschleppungstest kann entfallen bei Anlagen, bei denen sowohl eine Restlosentleerung als auch eine Spülcharge nach Anweisung des Herstellers nach jeder kennzeichnungspflichtigen Mischung und vor einer „VLOG-Mischung“ durchgeführt wird.

Sind auf dem Betrieb mehrere baugleiche Modelle vorhanden, muss der Test bei der Anlage durchgeführt, die das höchste Verschleppungsrisiko birgt (z.B. gemessen an Alter oder Art / Umfang von Reparaturen).

Der Verschleppungstest muss beim Einstieg in die VLOG-Produktion stattfinden und mindestens alle 5 Jahre oder bei wesentlichen Veränderungen an der Anlage (Reparaturen, Verschleiß, Defekte, etc.), die Einfluss auf die Verschleppung haben können, wiederholt werden.

Der Test und dessen Ergebnisse müssen dokumentiert und mindestens bis zum nächsten Test aufbewahrt werden. Im Betrieb müssen ggfs. entsprechende Maßnahmen aus den Ergebnissen abgeleitet werden.

Bei fabrikneuen Anlagen kann der Verschleppungstest beim Einstieg in die VLOG-Produktion entfallen, wenn ein aussagekräftiges Anlagegutachten des Herstellers vorliegt, das versuchsbasiert darlegt, welche Verschleppungen bei welcher Maßnahme (Restlosentleerung, Nutzung Hamermühle, Spülcharge in Größe/Beschaffenheit usw.) auftreten.

2.8.3 Mischdokumentation und Mischprotokolle

Jede „VLOG-Mischung“ muss nach Beendigung der Mischung über ein 2-faches Mischprotokoll gemäß dem VLOG-Standard oder ein inhaltlich gleichwertiges Mischprotokoll dokumentiert werden, welches vom Anlagenfahrer unterzeichnet werden muss. Der Anlagenfahrer und Auftraggeber müssen jeweils ein Exemplar erhalten.

Bei kennzeichnungspflichtigen Mischungen ist zu dokumentieren, wie hoch der Anteil kennzeichnungspflichtiger Futtermittel in der Mischung ist.

2.8.4 Einverständnis zur Probenahme

Von jedem VLOG-zertifizierten landwirtschaftlichen Unternehmen oder landwirtschaftlichen VLOG-Gruppenmitglied muss dem Betreiber der fahrbaren Mahl- und Mischanlage eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen, die den Betreiber der fahrbaren Mahl- und Mischanlage zur Probenahme der hergestellten „VLOG-Mischungen“ berechtigt.

2.8.5 Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren

VLOG-zertifizierte Mischungen aus kennzeichnungsfreien Futtermitteln müssen auf den Warenbegleitpapieren mit der Formulierung „VLOG-Mischung“ gekennzeichnet werden.

3 Matrixorganisation für den Bereich Futtermittelhandel und -transport

Unter einer Matrix-Organisation versteht sich der Zusammenschluss verschiedener Unternehmen/ Standorte zu einer Matrix mit dem Ziel der VLOG-Zertifizierung. Die Matrix wird von einem Matrixorganisator organisiert, die

teilnehmenden Unternehmen werden als Matrixmitglieder bezeichnet, ihre Standorte als Matrixstandorte. Die Matrixorganisation ist sowohl für ein Unternehmen mit mindestens zwei Standorten als auch für mehrere Unternehmen mit ihren Standorten möglich.

Eine Matrixorganisation kann für die folgenden Geltungsbereiche beantragt werden:

- Transport von Futtermitteln
- Handel/Streckenhandel von Futtermitteln
- Lagerung/Umschlag von Futtermitteln

In einer Matrixorganisation können mehrere dieser Geltungsbereiche kombiniert werden.

Für die Mitglieder der Matrix gelten die entsprechenden Anforderungen des Kapitels 2.1. Weitere Informationen zur Matrixorganisation (u.a. zur Zertifikatserteilung und Erläuterungen) können unter www.ohnegentechnik.org/standard abgerufen werden.

3.1 Spezifische Anforderungen an den Matrixorganisator

3.1.1 Matrixbeschreibung, Standortliste

Beim Matrixorganisator muss eine Matrixbeschreibung sowie eine Standortliste gemäß VLOG-Standard (www.ohnegentechnik.org/standard) vorliegen. Bei wesentlichen Änderungen der Matrixbeschreibung, welche die VLOG-Zertifizierung betreffen, muss die Zertifizierungsstelle vom Matrixorganisator hierüber informiert werden.



3.1.2 [K.O.] Vertragliche Bindung der Mitglieder

Die Matrixmitglieder müssen über einen Vertrag an den Matrixorganisator angeschlossen werden. Darin muss die Einhaltung des VLOG-Standards der jeweiligen Stufe geregelt werden. Das Mitglied muss darin insbesondere die Umsetzung von durch den Matrixorganisator angeordnete Korrekturen und Korrekturmaßnahmen in den festgelegten Fristen bestätigen. Die Teilnahmeerklärung/der Vertrag muss vom Mitglied unterschrieben werden.

3.1.3 Probenahme und Analyse

Auswertung der Analysedaten

Der Matrixorganisator:

- muss die Analyseergebnisse der Matrixstandorte sammeln und diese mindestens einmal pro Kalenderjahr auswerten. Die Auswertungen müssen pro Standort erfolgen.
- muss ggfs. risikoorientierte Maßnahmen für die Standorte ableiten.

VLOG-Zusatzmodul **Futtermittelwirtschaft**

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn

T +49 228 35068 -0

F +49 228 35068 -10

E info@q-s.de

Foto: QS

q-s.de